



Abbildung 1 Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2025

SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ

über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportanlage Groß Strömkendorf“

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Potentialanalyse)**

Bearbeitungsstand 15.07.2025

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse)
Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportanlage Groß Strömkendorf“

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	6
1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	8
2. Beschreibung des Vorhabens und der örtlichen Lage	11
3. Kurzdarstellung des Vorhabens.....	14
4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens.....	14
4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen.....	14
4.2 Untersuchungsraum	24
5. Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse	25
5.1 Grundlagen des Artenvorkommens im Untersuchungsraum (UR)	25
5.1.1 Datenrecherche und Potentialabschätzung	25
5.1.2 Datenrecherche und Potentialabschätzung	25
5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung	25
5.2.1 Arten des Anhangs II und IV der FFH- Richtlinie.....	31
5.2.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie	34
5.2.3 Zusammenfassung der Relevanzanalyse	41
5.3 Betroffenheitsanalyse und Konfliktanalyse	42
6. Maßnahmen zur Vermeidung & vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	42
7. Fazit und Zusammenfassung	42
8. Literatur und Quellen	44
9.1 Literatur	44
9.2 Daten und Karten	44
9.3 Gutachten.....	45
9.4 Gestze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Normen	45
9. Anhang: Relevanzprüfung der Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.....	47

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 10.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Es wird beabsichtigt dort die Nutzung für den Wassersport (Surfen und Kitesurfen) planungsrechtlich zu sichern und naturschutzfachlich zu regeln. Neben der Nutzung von mobilen, unverankerten Containern zur Lagerung von Wassersportgeräten und Sanitärnutzung ist auch die Nutzung der Grünlandfläche zur Vorbereitung der Wassersportgeräte sowie zum Parken vorgesehen.

Ziel ist es auch unter dem Aspekt des Küstenschutzes die Surfsportler an bestimmten Orten zu bündeln. Durch den geplanten Ausbau an dem vorhandenen Standort soll das i. S. d. Naturschutzes „ungeordnete“ Surfen an unter Naturschutz stehenden Küstenabschnitten unterbunden werden.

Seit der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ 2008, in welchem sich das Plangebiet befindet und der Erstellung des zugehörigen Managementplanes 2015, gab es vermehrt Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes. Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soll der Umfang der mit den Schutzzwecken vereinbarten Nutzungen des Wassersportes abschließend geklärt und geregelt werden.

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und grenzt an den nordöstlichen Ortsrand der Hansestadt Wismar. Die Gemeinde liegt an der östlichen Wismarbucht und verfügt über die einzige Landverbindung zum Ostseebad Insel Poel. Die Ortslage Groß Strömkendorf befindet sich an der Landesstraße 12, die Wismar mit der Insel Poel verbindet.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf und wird im Norden, im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch die Ostsee begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatemigrazione vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012). Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH- Richtlinie (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008) aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstaben a fallende,
-
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- 1. in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- 2. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- 3. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„*Es ist verboten,*

- 1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten § 44 Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tier vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Enthalzung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des

Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

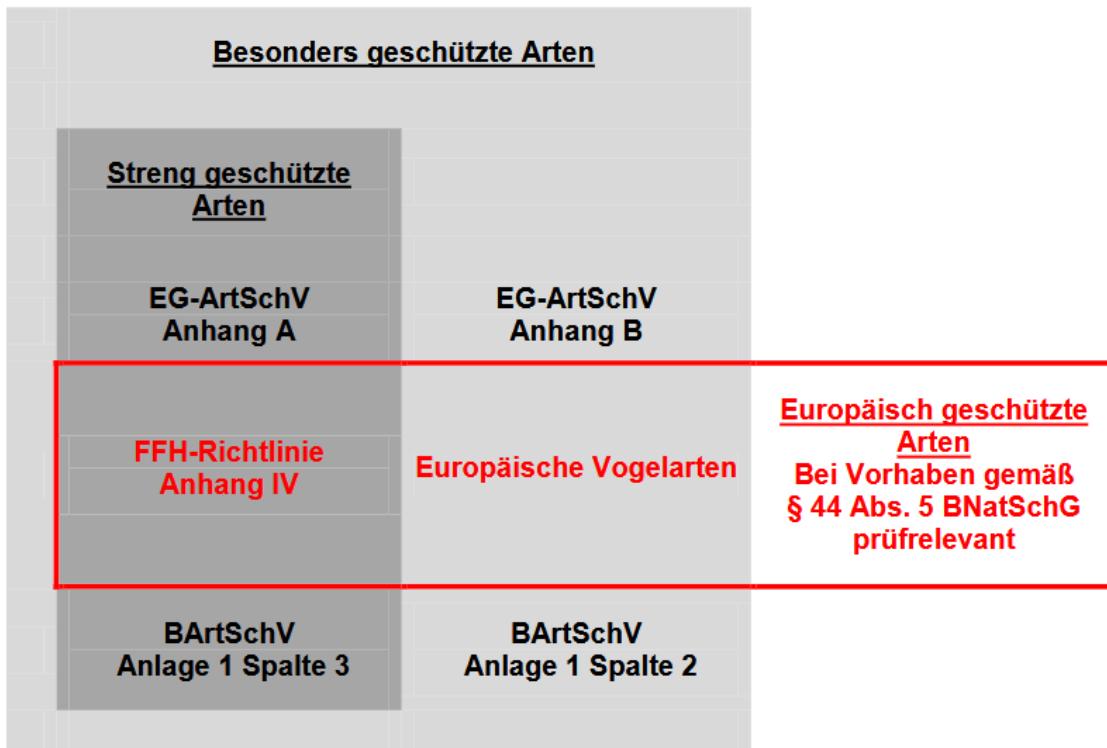
Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Das System der geschützten Arten



Überschriften der „Artenmengen“ sind unterstrichen

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

EG-ArtSchV = Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft

FFH-Richtlinie = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Abbildung 2: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf

1.3 Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 a 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren, die von der anthropogenen Flächennutzung, dem Straßenverkehr, landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Prädation durch Haustiere ausgehen. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden und die betreffende Planfläche ggf. mit nutzenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern kein Nullrisiko.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht im Wesentlichen eine Erweiterung einer Gewerbefläche auf, intensiv genutzte Grünlandfläche. Eine deutliche anthropogene Wirkung auf das Plangebiet ist insofern vorhanden. Folglich ist zu überprüfen, ob eine Umwandlung einer Grünfläche zu einem Gewerbegebiet besondere Umstände hervorruft, die mit der aktuellen Nutzung bislang nicht gegeben waren.

Die gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit von Arten welche bereits Störungen ausgesetzt sind, ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsfreien Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt ist stets zu beachten, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln, und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtliche Verbote stets mit den *milden wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Bewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung
- *BVerwG, Urteil vom 09 Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.*
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verboten in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.
- *BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25.17, LS und RN 11*
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.
- vgl. *BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.*
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.
- *BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.*
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.
- *BVerwG, Urteil vom 27 November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.* - *BVerwG, Urteil vom 09 Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.*

Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG geprüft.

Dabei werden die Auswirkungen der Planungsziele auf alle europäischen Vogelarten, die in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie auf die Tiere und Pflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, untersucht.

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Arten-spektrums
2. **Betroffenheitsanalyse:** Weitere Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten
3. **Konfliktanalyse:** Untersuchung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
4. **Ausnahmeprüfung:** Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, welche Arten durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten bzw. ob eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu wird eine tabellarische Übersicht über die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erstellt. Grundlage hierfür sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten streng geschützten Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brut- und Zugvogelarten sowie die Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Die Gesamtliste ist in Tabelle I (siehe Anlagen) dargestellt. Auf Basis dieser Liste erfolgt eine Relevanzbewertung hinsichtlich der Lebensraumausstattung des betrachteten Gebiets. Dabei werden die Habitatansprüche der einzelnen Arten sowie ihre biogeografische Verbreitung berücksichtigt.

Anschließend wird untersucht, welche prüfungsrelevanten Arten durch das Vorhaben konkret betroffen sind. Dabei werden die Auswirkungen der Bau-, Anlagen- und Betriebsphasen analysiert, insbesondere Flächenverluste, Scheuch- und Störwirkungen sowie die baubedingte Gefährdung einzelner Individuen. Entscheidend ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Flächen für die jeweiligen Arten weiterhin gewährleistet bleibt. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Im weiteren Verlauf werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen zur „fortgesetzten ökologischen Funktionalität“) berücksichtigt. Dabei wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und welche artenschutzrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Falls solche Tatbestände festgestellt werden, ist im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

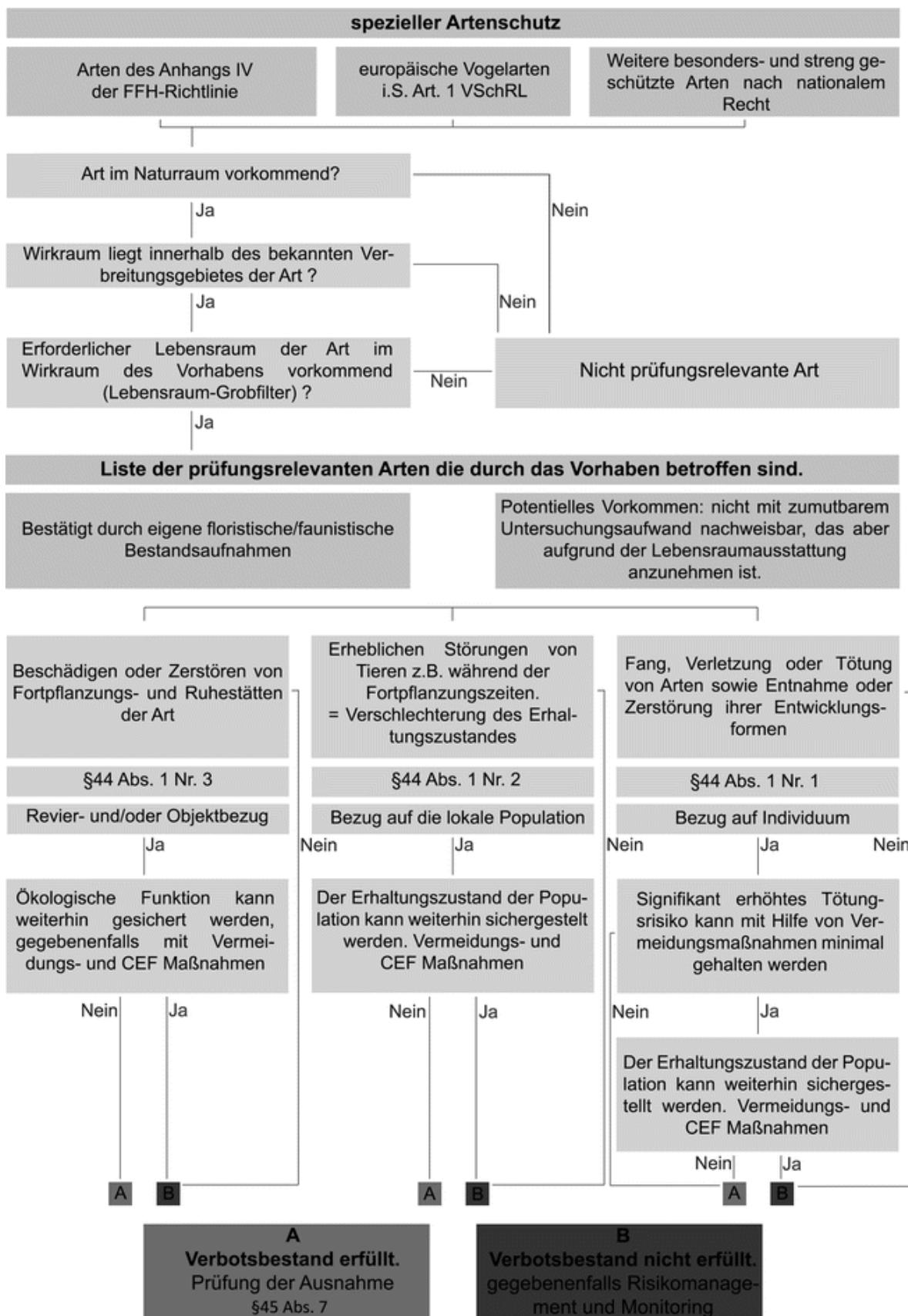


Abbildung 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Landschaftsplanung, https://media.springernature.com/lw685/springer-static/image/chp%3A10.1007%2F978-3-642-40456-6_30-1/MediaObjects/155728_0_De_30-1_Fig3_HTML.gif. Zuletzt überprüft: 11:20, 16.01.2025

2. Beschreibung des Vorhabens und der örtlichen Lage

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,2 ha. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an Grünland an, im Süden an eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Ostsee.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. In diesem Bereich bereiten die Wassersportler ihre Wassersportgeräte vor. Diese Vorbereitung der Sportgeräte ist derzeit die einzige (privatrechtlich durch einen Pachtvertrag) genehmigte Nutzung. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Container, die den Katern und Surfern als Lagerraum dienen. Diese sind allerdings Planungsrechtlich nicht gesichert. Außerdem gibt es zurzeit keine Sanitäreinrichtungen oder Parkmöglichkeiten für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins.

Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsflächen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Die Küstenbereiche unterliegen einem Schutzstatus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet). Innerhalb des Plangebietes sind folgende Überschneidungen mit nationalen und/oder internationalen Schutzgebieten vorhanden:

- GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Teilweise Überschneidung mit dem Plangebiet)
- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

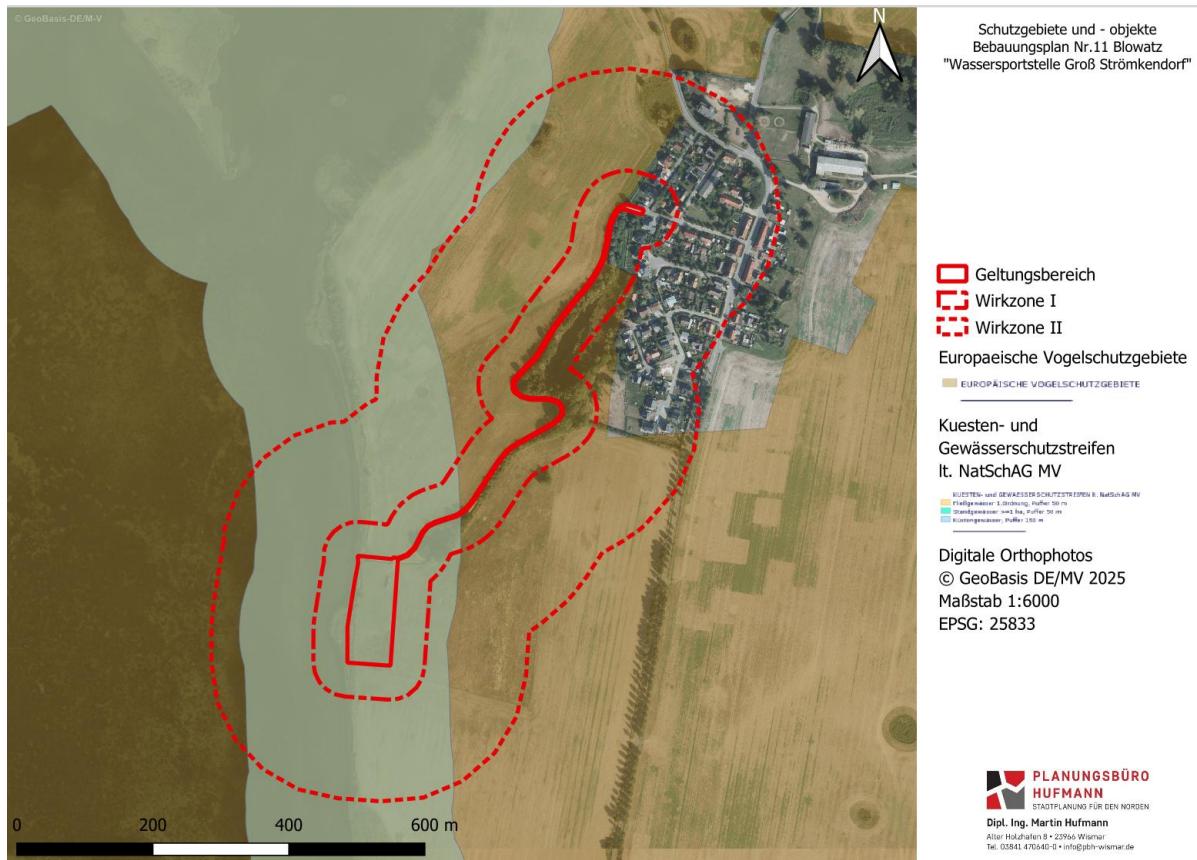


Abbildung 4: Luftbild mit Lage des Plangebiets und der Schutzgebiete und Küstenschutzstreifen © GeoBasis DE/MV 2025

Innerhalb des Plangebiets sind folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden:

- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – am westlichen Rand des Plangebiets (im Kartierungsjahr noch nicht in der Ausbreitung vorhanden)
- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (bei aktueller Kartierung aufgenommen) – am westlichen Rand des Plangebiets

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

- NWM30000HWI00500 – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – westlich des Plangebiets, direkt angrenzend
- NWM09943 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebiets direkt angrenzend
- NWM10088 - Stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebiets, direkt angrenzend
- NWM10090 – Sölle (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebiets direkt angrenzend
- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebiets, teilweise direkt angrenzend

- NWM09932 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes in ca. 50 m Entfernung
- NWM09917 - permanentes Kleingewässer; Soll (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes in ca. 127 m Entfernung
- NWM09944 - Naturnahe Feldgehölze (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 135 m Entfernung – nach aktueller Kartierung nicht mehr vorhanden, stellt sich derzeit als Röhrichtbestand dar
- NWM09945 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 140 m Entfernung
- NWM09940 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 145 m Entfernung
- Röhrichtbestand angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop NWM09945 (bei aktueller Kartierung aufgenommen), nördlich des Plangebietes in ca. 150 m Entfernung
- NWM10083 - Röhrichtbestände und Riede (Kartierungsjahr 1996), südlich des Plangebietes in ca. 190 m Entfernung

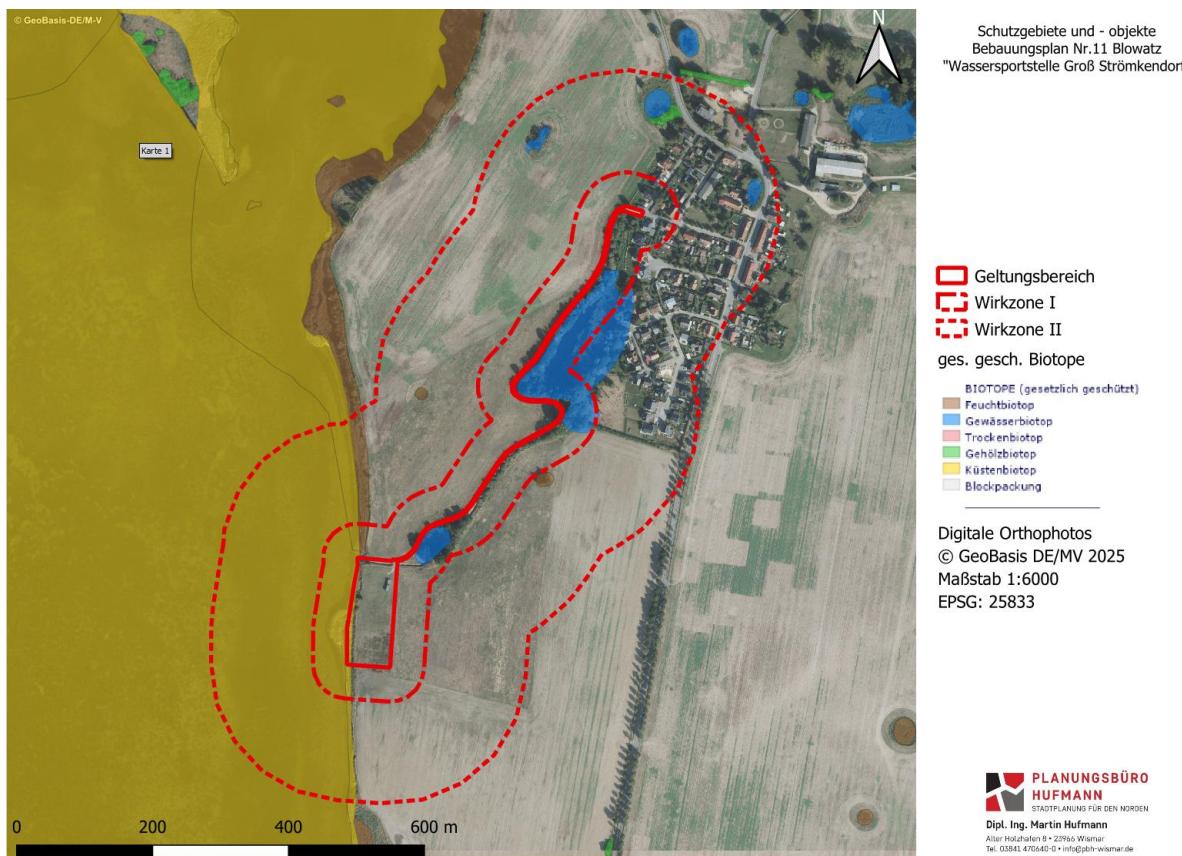


Abbildung 3: Luftbild mit Lage des Plangebiets und der gesetzlich geschützten Biotope © GeoBasis DE/MV 2025

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Aufstellung von mobilen Container zur wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Sanitärcounters für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen.

Im Rahmen des Vorhabens sind aktuell keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs geplant.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte (hier: nutzungsbedingte) Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das Planvorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten. Als Grundlage dient dafür der Umweltbericht des Bebauungsplans B11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Wirkungen zu betrachten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporärer Funktionsverlust von Habitaten und Funktionsräumen
- Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien im Rahmen der Bauarbeiten
- Temporäre Funktionsminderung der Habitate durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie weitere Scheuchwirkungen durch z.B. Erschütterungen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zur potentiellen Zerstörung, Veränderung und Verlust von Habitaten und/oder deren ökologischen Funktion
- Fernwirkungen wie:
 - Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte
 - Statische optische Reize durch Beleuchtungen
 - Lärm

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Mechanische Belastungen
- Nutzungsbedingte Tötung von Individuen z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen
- Fernwirkungen wie:
 - Lichtimmissionen durch Straßen-/Gebäudebeleuchtung

- Lärmimmissionen durch Beleuchtung

Dabei sind Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme auf die Fläche des Vorhaben-gebiets beschränkt, Fernwirkungen gehen über die Grenzen des Plangebiets hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren des Vorhabens näher erläutert.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Inanspruchnahme der Fläche kann es allgemein zu Versiegelungen, Verdichtungen und Bodenumlagerungen kommen, welche die Funktion und Leistungsfähigkeit des Bodens stören können. Die Gesamtheit der abiotischen und biotischen Funktionen werden dadurch gestört und wirken sich vor allem auf Pflanzen in jeglichen Entwicklungsstadien aus.

Außerdem werden dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhefunktion sowie die Äsungsfunktion für betroffene Tierarten eingeschränkt. Dabei ist die Abgrenzung von Funktionsräumen artspezifisch und kann saisonalen Veränderungen unterliegen. Ein Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Eine Schädigung durch Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten liegt vor wenn:

- Diese physisch vernichtet wird
- Eine Störung der Funktion durch vorhabenbedingte Einflüsse stattfindet, welche die Besiedlung durch die Art dauerhaft ausschließt

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“ befindet sich westlich des Gemeindegebietsrandes, unmittelbar am Wasser gelegen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, wovon etwa 90 m² überplant werden sollen. Die zu errichtenden Baukörper sind mobile nicht dauerhaft verankerte Container, welche als Teilversiegelungen gewertet werden. Durch die Überplanung betroffene Biotoparten sind ausschließlich intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Verdichtung des Bodens durch die Baukörper ist im Verhältnis zur aktuellen Nutzung und zur Gesamtfläche des Vorhabengebiets nicht geeignet um die biotischen und abiotischen Funktionen des Lebensraums Boden signifikant zu beeinflussen.

Im Umfeld der Fläche befindet sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Vorbelastung der Fläche darstellen.

In Bezug auf die Betrachtung von Pflanzen und deren Vielfalt ist eine artspezifische Betroffenheit nicht zu erwarten, da die Fläche regelmäßig gemäht wird und daher als anthropogen vorbelastet gilt.

Ein tatsächlicher Flächenverlust kann aufgrund der niedrigen Frequentierung der Fläche durch Wassersportler und der aktuell auftretenden Vorbelastung nicht festgestellt werden.

Eine artspezifische Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Die Wirkintensität der Flächeninanspruchnahme ist daher als gering einzustufen.

Barrierefunktionen und Zerschneidungseffekte

Das Plangebiet liegt westlich außerhalb der Gemeinde Blowatz des Ortsteils Groß Strömkendorf. Eine Anbindung an unbebaute Landschaft besteht in jede Richtung außer Westen.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen entstehen allgemein hauptsächlich durch die Beseitigung oder Errichtung von Strukturen, welche eine Lebensraum- oder Verbundfunktion innehaben, und treten durch die Erschließung bzw. der Anlage auf.

Zusätzlich können durch die Errichtung baulicher Anlagen Beeinträchtigungen entstehen, insbesondere durch Flächenversiegelung und die Erschließung von Wegen. Diese Maßnahmen können nicht nur direkt im Plangebiet, sondern auch in dessen Umfeld Auswirkungen haben. Zudem können betriebsbedingte Stör- und Scheuchefekte auftreten, die sich negativ auf betroffene Arten auswirken und deren Lebensräume beeinträchtigen.

In der vorliegenden Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Folgende Vorbelastungen sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Nicht betroffen sind:

- Gehölze
- Gebäude
- Fließ- und Standgewässer (Teiche, Moore, Sümpfe)

Dadurch entfallen relevante Barrierefunktionen für mobile Artengruppen wie Fledermäuse und Brutvögel, welche auf Gehölze oder Gebäude zur Erfüllung von Lebensraumfunktionen angewiesen sind.

Das Vorkommen von Artengruppen wie etwa Reptilien sind für die Gemeinde Blowatz nicht kartiert worden, und sind aufgrund der vorherrschenden Biotopstruktur nicht zu erwarten. Daher ist ein Vorkommen von Reptilien unwahrscheinlich. Dies wird in der Relevanzprüfung näher erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse der spezifischen Lage des Vorhabenstandortes und der Vorbelastungen sowie der vorhabengebundenen Belastung ist die signifikante Betroffenheit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten durch vom Planvorhaben hervorgerufene Barrierefunktionen und Zerschneidungseffekte von vornherein nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität der Barrierefunktionen und Zerschneidungseffekte ist daher als nicht

relevant einzustufen.

Akustische Immissionen

In allen Phasen des Planvorhabens können akustische Belastungen auftreten, welche nicht nur auf das Plangebiet, sondern auch darüber hinaus Wirkungen haben. Besonders in der Bau- und Betriebsphase sind diese Störungen zu berücksichtigen.

Für besonders lärmempfindliche Arten kann der Wirkfaktor Lärm dazu führen, dass die Habitateignung um bis zu 100% abnimmt. Besonders lärmempfindlich sind: Große Rohrdommel, Raufußkauz und Rohrschwirl. Durch auftretenden Lärm wird die Fähigkeit der Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation beeinträchtigt¹. Für die Artgruppe der Fledermäuse wirkt sich Lärmbelastung ebenfalls auf die Eignung von Quartieren aus².

Für Schallbelastungen sind die Intensität, die Richtung und die Dauer der Lärmquelle, sowie vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Der maximal zu erwartende Schalldruck während der Bau- und Betriebsphase wird als 101-107 db angenommen, was dem Schalldruck eines Baggers entspricht.³ Dieser Schalldruck nimmt nach dem Gesetz zum Schallpegel in Entfernung zur Lärmquelle ab⁴:

$$\Delta L = 20 \cdot \lg \frac{r_1}{r_2} \text{ db}$$

ΔL	Pegeldifferenz in db
r_1	ursprünglicher Abstand zur Schallquelle in m
r_2	neuer Abstand zur Schallquelle in m

Durch Vegetationsstrukturen kann der Schallpegel weiter verringert werden. Zu unterscheiden sind zudem lineare und diffuse Lärmquellen: Eine lineare Lärmquelle ist eine Quelle, die sich über eine längere Strecke oder Linie erstreckt und deren Schallemissionen entlang dieser Linie gleichmäßig verteilt sind. Eine diffuse Lärmquelle ist eine Quelle, bei der der Schall von einer großen Fläche oder einem weiten Bereich erzeugt wird und die Schallabstrahlung nicht auf eine bestimmte Richtung oder Linie fokussiert ist.

Innerhalb der Bauphase können vor allem temporäre, aperiodische Geräusche auftreten, innerhalb der Betriebsphase sind je nach Projektvorhaben vor allem periodisch tagsüber mit dauerhaft auftretenden Geräuschen zu rechnen.

Nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Plangebietes in Bezug auf die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der fehlenden Abschirmungseffekte durch vorhandene Gehölze wird vorsorgeorientiert von einem Untersuchungsraum bis

¹ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

² Fachinformationssystem des BfN

³ Datenblätter der Bagger, Zeppelin

⁴ LUBW: Mathematische Grundlagen

zu 200 m (Wirkzone II) Umkreis um das Plangebiet, in dem Schallimmissionen, die auf die Erschließungs- und Bauarbeiten zurückzuführen sind, nachteilige Wirkungen zeigen können.

In Hinsicht auf die akustische Belastung während der Betriebsphase sind die bereits bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Lärmquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Folgende Wirkfaktoren sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Wirtschaftswege
- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Die Betrachtung des Verbindungsweges (lineare Lärmquelle) zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße entfällt, da außerhalb der Bauphase die Nutzung des Verbindungsweges in so geringem Maße stattfindet, dass eine dadurch verursachte Störung als nicht relevant einzustufen ist.

Die Betrachtung der Planungsziele des Planvorhabens und der Intensität der geplanten Nutzung (diffuse Lärmquelle) zeigt, dass eine quantitative Erhöhung der Geräuschbelastungen als gering einzustufen ist. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit von relevanten Arten in den von den zusätzlichen akustischen Effekten betroffenen umliegenden Bereichen ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartende geringfügige Erhöhung der Geräuschbelastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Die durch die zwei bis drei Mal jährlich auftretenden Vereinsveranstaltungen haben in ihrer akustischen Störwirkung keine Relevanz. Die anliegenden Flächen werden bereits intensiv bewirtschaftet, sodass keine quantitative Erhöhung der Störwirkung anzunehmen ist.

Im Zuge der Bauphase des Vorhabens, bei Errichtung der mobilen Container, können temporäre Störwirkungen in Bezug auf Lärm auftreten. Diese sind aufgrund ihrer Dauer und Intensität als gering einzustufen. Eine besondere Betrachtung von Artengruppen, welche speziell durch die Bauphase betroffen sind entfällt daher.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und nutzungsbedingt) einzustufen.

Optische Immissionen

In allen Phasen des Planvorhabens können optische Belastungen auftreten, welche nicht nur auf das Plangebiet, sondern auch darüber hinaus Wirkungen haben. Diese Störungen sind in allen Projektphasen zu berücksichtigen und können durch menschliche Aktivität, Lichtreize oder Silhouettenwirkungen der Baukörper eintreten.

Arten, welche in besonderer Weise auf optische Reize reagieren sind beispielsweise Kiebitz, Feldlerche, Kranich und Raubvögel. Dabei ist die Wahrnehmbarkeit dieser Reize und die Reaktion darauf von Art zu Art unterschiedlich. Lichtimmissionen können

das Verhalten von Vögeln in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus stören. Auf Insekten können Lichtquellen im Blaulichtspektrum eine Anlockwirkung auslösen. Auch für Fledermäuse sind nachteilige Auswirkungen von Lichtimmissionen auf das Jagdverhalten untersucht worden.^{5 6}

Für die optische Belastung sind Periodizität, Richtung, Dauer, Art (Spektrum, Intensität, Frequenz) zu berücksichtigen. Zu unterscheiden sind zudem lineare und diffuse Lichtquellen:

Eine lineare Lichtquelle ist eine Quelle, die sich über eine längere Strecke oder Linie erstreckt und deren Lichtemissionen entlang dieser Linie gleichmäßig verteilt sind. Eine diffuse Lichtquelle ist eine Quelle, bei der das Licht von einer großen Fläche oder einem weiten Bereich erzeugt wird und die Lichtabstrahlung nicht auf eine bestimmte Richtung oder Linie fokussiert ist.

Die Auswirkungen der Lichtimmissionen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Lichtquelle) und entlang des Verbindungsweges (lineare Lichtquelle) zwischen Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Folgende Wirkfaktoren sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Menschliche Aktivität
- Bewegung der Baumaschinen während der Bauphase
- Bewegung von Fahrzeugen während der Betriebsphase
- Beleuchtung von Außenanlagen

Die Betrachtung der Planungsziele des Planvorhabens und den bestehenden, umliegenden Verkehrsgefügen (diffuse Lichtquelle) zeigt, dass eine quantitative Erhöhung der Lichtbelastungen als gering einzustufen und die optische Störwirkung durch Reflexionen als hoch einzustufen ist. Da Vorbelastungen im UR bestehen, ist von einem Anstieg der optischen Störwirkungen durch die Anlage nicht auszugehen.

Im Zuge der Bauphase des Vorhabens, bei Errichtung der mobilen Container, können temporär optische Störwirkungen auftreten. Diese sind aufgrund ihrer Dauer und Intensität als gering einzustufen. Eine besondere Betrachtung von Artengruppen, welche speziell durch die Bauphase betroffen sind entfällt daher.

In der Betriebsphase des Vorhabens können auf einen engen zeitlichen Raum eingegrenzt optische Störwirkungen eintreten, welche durch menschliche Aktivität und das Bewegen von Fahrzeugen auftreten können. Die menschlichen Bewegungen innerhalb des Geltungsbereichs sind dabei unerheblich, denn der Geltungsbereich wird von Wasserportlern sowie von Anwohnern zum Spazieren gleichermaßen genutzt. Ebenso ist der Einfluss der Bewegungen von Fahrzeugen auf der Fläche als unbedenklich einzustufen, da in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

Die Nutzung der Wasserfläche für Wassersportaktivitäten kann lokal erhebliche Störwirkungen unter Rastvögeln hervorrufen. Das Kitesurfen ist dabei der größte optische Störfaktor. Beim Kitesurfen wird ein Lenkdrachen zur windgetriebenen Fortbewegung

⁵Eurobats: Empfehlungen zum Schutz der Fledermausarten in Europa

⁶ BfN-Skripten 543

auf dem Wasser genutzt. Für rastende Vögel sind dabei der Lenkdrachen und die teilweise unberechenbare Bewegung des Fahrzeugs als Störreize von Bedeutung. In größeren Trupps kann ein Störreiz zur Störreaktion eines Individuums führen, welches die Flucht des gesamten Trupps zur Folge haben kann. (Krüger, n.d.) Festzustellen ist auch, dass die Wahrnehmung des Störreizes in ihrer Intensität artenspezifisch unterschiedlich sein kann.

Im Gegensatz dazu ist im SPA-Gebiet 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein Bereich ausdrücklich für den Wassersport ausgewiesen. Die dortige Einstiegsstelle südwestlich von Groß Strömkendorf liegt innerhalb des Geltungsbereichs und ist somit rechtlich als Nutzungsfläche gesichert. Der Managementplan verweist zudem auf eine freiwillige Vereinbarung, in der sich unter anderem auch der Surfverein Wismar zu bestimmten Regelungen für diese Wassersportstelle verpflichtet hat:

„Die hochsensiblen Bereiche im südlichen Breitling und um die Insel Langenwerder sollten vollständig gemieden werden. Die Surfer fahren von ihrem Vereinsgelände direkt in den freien Teil der Bucht. Die ausgelegten Tonnen sind unbedingt zu respektieren. Das Durchfahren des Breitlings mit Kajaks und die Nutzung durch die zugelassenen Anlieger (u.a. auch durch Angler) müssen vorsichtig und langsam erfolgen. Vogelansammlungen sind möglichst weiträumig und langsam zu umfahren (je größer der Schwarm, desto störempfindlicher sind die Vögel). Anlandungen sind ausschließlich an den sogenannten „Trittsteinstellen“ der Kajakfahrer zulässig“

Zudem weist der Managementplan darauf hin, dass sich von den sieben bestehenden Surfrevieren in der Wismarbucht die Nutzung durch Wassersportler – auch in der Nebensaison – zunehmend auf das Revier Groß Strömkendorf konzentriert. Im Rahmen der Beteiligung zum Managementplan wurde deshalb der öffentliche Zugang zu diesem Gebiet ausdrücklich bestätigt, während Vorschläge zur Einschränkung der Gebietsnutzung zurückgewiesen wurden. Gleichzeitig wurde an einer saisonalen Nutzungseinschränkung im Winter festgehalten, um in dieser Zeit störungsempfindliche Wasservögel zu schützen.

Vor diesem Hintergrund wird – aufgrund der rechtlich gesicherten Nutzung der Wassersportstelle sowie des bewussten und verantwortungsvollen Umgangs der Nutzer mit den Belangen des Artenschutzes – von einer tolerierbaren, potenziellen Störwirkung auf geschützte Arten ausgegangen.

Die vereinsinternen Veranstaltungen, die lediglich zwei- bis dreimal jährlich stattfinden, verursachen keine relevante visuelle Störung. Die angrenzenden Flächen werden bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass keine zusätzliche oder signifikante Erhöhung der Störintensität zu erwarten ist.

Auch während der Bauphase ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Intensität der Bautätigkeiten ist auszuschließen, dass es zu signifikanten Veränderungen der Lebensraumfunktionen für potenziell betroffene Arten kommt.

Insgesamt ist die Wirkintensität der baulichen Anlagen im Rahmen des Vorhabens als nicht relevant (baubedingt) bis gering (anlage- und nutzungsbedingt) einzustufen.

Die Nutzung der angrenzenden Wassersportfläche fällt nicht unter die Prüfung im

Rahmen des Bebauungsplans, da durch die Nutzung des Plangebiets selbst keine wassergebundenen Wirkungen entstehen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet.⁷

Erschütterungen

Wirkfaktoren durch Erschütterungen entstehen vor allem auf die am Boden gebundene Arten, sowie auf die Winterquartiere von Fledermäusen.

Von Erschütterungen ist in der Bauphase auszugehen. Dabei kann der Wirkradius über das Plangebiet hinaus gehen. Allerdings ist zu beachten, dass optische und akustische Immissionen deutlich größere Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Für das Vorhabengebiet kommen Erschütterungen nur innerhalb der Bauphase vor. Für die Betriebsphase sind niedrigschwellige Erschütterungen durch das Bewegen der Fahrzeuge im Plangebiet möglich. Da die Nutzung der Fläche durch Fahrzeuge saisonal und zeitlich Eingeschränkt ist, sind Störungen durch Erschütterungen nicht ausreichend um eine signifikante Änderung der Lebensraumfunktion des Bodens einzuschränken.

Die Wirkintensität der Erschütterungen ist daher als gering einzustufen.

Kollisionsrisiko und Gefährdung von Individuen

Das Risiko der Tötung durch Kollisionen besteht während der Bau- und Betriebsphase für alle zu betrachtenden relevanten Tierarten und ist auch für den bau-, anlage- und nutzungsgebundenen Verkehrs zu betrachten.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u.a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007)⁸. Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist.

Dabei ist eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos in Verbindung mit dem

⁷Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

⁸ Europäische Kommission. (2007)

Vorhaben von folgenden Kriterien⁹ abhängig:

1. Allgemeine Mortalitätsgefährdung der Arten (MGI) unter Berücksichtigung von
 - Populationsbiologischer Sensitivität (PSI) und
 - Naturschutzfachlicher Bedeutung (NWI) der Arten
2. Vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko der Arten unter Berücksichtigung
 - artspezifischer Parameter und nachgewiesener Totfundraten
3. Konstellationsspezifisches Risiko des Vorhabens unter Berücksichtigung z. B.
 - der konkreten Konfliktträgigkeit des jeweiligen Vorhabens und der
 - Individuenzahlen / Nutzungs frequenz im gefährdeten Raum

Daher sind alle fachlich relevanten und anerkannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen zu ergreifen (§44 Ab. 5 S. 2 Nr. 1).

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos werden Bezugsräume für die genauere Ableitung der Signifikanzschwelle bei deren Festlegung definiert. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten in den jeweiligen Landschaftsausschnitten zu bestimmen.¹⁰¹¹

Um vorhabenbezogene Aussagen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis ca. einem Kilometer) wird die Region im nahen Umfeld um Groß Strömkendorf zu Grunde gelegt. Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Region Wismarbucht-Salzhaff als Bezugsraum betrachtet.

Das vorhabenbezogene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen wird auf der Zuwegung zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße berücksichtigt.

Das Kollisionsrisiko innerhalb des Plangebiets tritt durch die bei der Erschließung und der Bauphase ausgelösten akustischen und optischen Reize auf. Diese sind in den jeweiligen Lebensräumen zu betrachten. Die während der Bauzeit bedingten Gefährdungen treten dort temporär auf und sind nicht dazu geeignet eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig zu erhöhen.

Das bau- und nutzungsgebundene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen ist als irrelevant einzustufen. Im Plangebiet werden Container zur Lagerung und zur sanitären Nutzung aufgestellt. Die Menge und Aufenthaltsdauer der Fahrzeuge auf der Fläche sind gering. Die bau- und nutzungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist als temporär (erschließungs- / baubedingt) bzw. marginal (nutzungsgebunden) zu bewerten. Aktuell wird der vorhandene Wirtschaftsweg landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die zu erwartenden Fahrtgeschwindigkeiten sind im betrachteten Bereich der Zuwegung gering. Nach Berücksichtigung der Habitatausstattung am kollisionsgefährdeten Areal (Zuwegung) und die ökologischen Ansprüche der relevanten Arten ist deren regelmäßiges Auftreten dort mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Migrationskorridore von Amphibien sind im kollisionsgefährdeten Bereich ebenfalls auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der relevanten Arten

⁹ Gavia EcoResearch

¹⁰ Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von Vogelarten der V-RL

¹¹ Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von FFH-Arten Anh. II und IV

ist, in den o. g. Regionen von vornherein auszuschließen. Die weitere Betrachtung des dem Vorhaben anzulastenden bau- und nutzungsgebundenen Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen entfällt.

Folgende Wirkfaktoren sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Wirtschaftswege
- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Die mobilen, nicht dauerhaft verankerten Container sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben ebenfalls.

Fazit

Nach der Analyse der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und –räume erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Immissionen durch Lärm und optische Reize

4.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf:

- Den Geltungsbereich und seinen Wirkzonen nach HzE 2018
- Die Bereiche innerhalb der artbezogenen Effekt- und Fluchtdistanzen

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

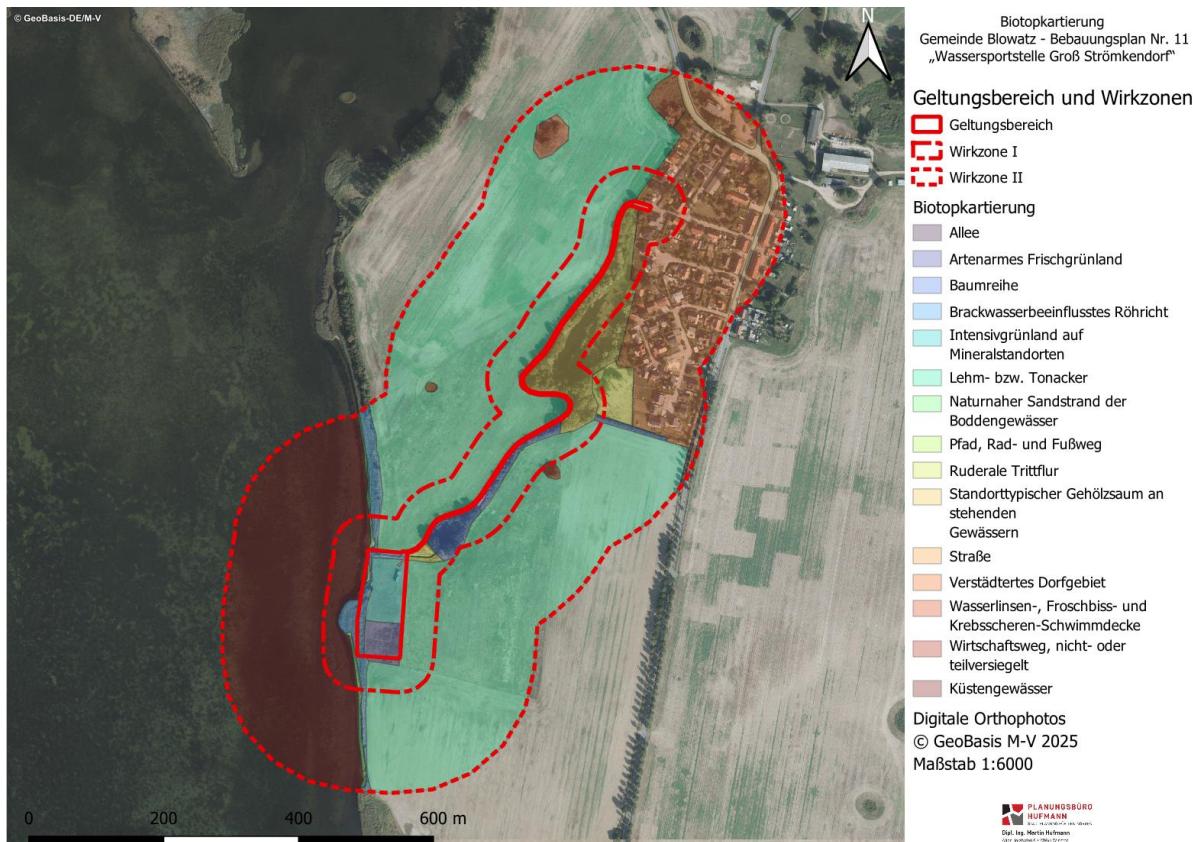


Abbildung 05: Biotopkartierung für den Bebauungsplan B11 Blowatz „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2025

5. Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

5.1 Grundlagen des Artenvorkommens im Untersuchungsraum (UR)

Für den AFB werden belastungs- und organismenspezifische Räume betrachtet. Die Betrachtungsräume orientieren sich an:

- Wirkräume der Wirkfaktoren im 200 m Radius um den Untersuchungsraum
- Biotopkartierung des Umweltberichts

5.1.1 Datenrecherche und Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2022) (LUNG M-V),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM, 2008),
- Managementplan SPA 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und ergänzende Dokumente
- Rote Listen M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand / Artenmonitoring und weitere Fachliteratur

5.1.2 Datenrecherche und Potentialabschätzung

Da sich der folgende AFB als Potentialanalyse darstellt, entfallen umfangreiche Bestandserhebungen nach Tabelle 2a + b der HzE 2018.

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden im Detail in Tabelle X im Anhang II: Relevanzanalyse dargestellt. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse zusammengefasst:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Relevanzprüfung

PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN/-GRUPPEN	BETROFFENE ARTEN/ARTENGRUPPEN
Gefäßpflanzen	Kriechender Sellerie Sand Silberscharte
Weichtiere	Keine
Libellen	Keine
Käfer	Breitrand Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer
Falter	Großer Feuerfalter Blauschillernder Feuerfalter Nachtkerzenschwärmer
Fische	Baltischer Stör
Reptilien	Keine
Amphibien	Rotbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte Knoblauchkröte Kammmolch
Meeressäuger	Keine
Fledermäuse	Mopsfledermaus Nordfledermaus Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus Teichfledermaus Wasserfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus Kleiner Abendsegler Abendsegler Rauhhautfledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus Braunes Langohr Graues Langohr Zweifarbefledermaus
Landsäuger	Fischotter Europäischer Wolf

Baumbrüter	Nebelkrähe
	Elster
	Beutelmeise
	Buchfink
	Rabenkrähe
	Schwanzmeise
	Singdrossel
	Stieglitz
	Turteltaube
	Zilpzalp
	Amsel
	Gelbspötter
	Nachtigall
	Rotkehlchen
	Türkentaube
	Saatkrähe
	Ringeltaube

Bodenbrüter	Alpenstrandläufer, Nordischer Kiebitz Alpenstrandläufer, Kleiner Austernfischer Bergente Blaukehlchen Eisente Feldschwirl Flussuferläufer Goldregenpfeifer Großer Brachvogel Haubenlerche Kampfläufer Kanadagans Knäkente Kranich Krickente Mantelmöwe Mittelsäger Odinshühnchen Pfeifente Reiherente Rohrschwirl Rotschenkel Saatgans Sandregenpfeifer Schilfrohrsänger Schnatterente Seggenrohrsänger Singschwan Spießente Stelzenläufer Sumpfrohrsänger Trauerente Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn Uferschnepfe Wachtelkönig Waldsaatgans Wasserralle Wiesenschafstelze Zwerggans Zwergmöwe Zwergsäger Zwergschnepfe Zwergschwan
-------------	--

	Säbelschnäbler
	Seeregenpfeifer
	Lachmöwe
	Brandseeschwalbe
	Eiderente
	Flusseeschwalbe
	Heringsmöwe
	Küstenseeschwalbe
	Raubseeschwalbe
	Schwarzkopfmöwe
	Silbermöwe
	Sturmmöwe
	Weißbartseeschwalbe
	Weißflügelseeschwalbe
	Zwergseeschwalbe
	Bartmeise
	Graugans
	Höckerschwan
	Rohrammer
	Sterntaucher
	Stockente
Buschbrüter	Raubwürger
	Klappergrasmücke
	Neuntöter
Gebäudebrüter	Hausrotschwanz
	Mehlschwalbe
Höhlenbrüter	Feldsperling
	Haussperling
	Brandgans
	Eisvogel
	Gänseäger
	Gryllteiste
	Hohltaube
	Kohlmeise
	Mauersegler
	Mittelspecht
	Schellente
	Schwarzspecht
	Silberreiher
	Star
	Sumpfmeise
	Uferschwalbe
Horstbrüter	Rotmilan
	Wespenbussard
	Fischadler
	Seeadler
	Weißstorch

Koloniebrüter	Graureiher Kormoran Trottellumme
Nischenbrüter	Rauchschwalbe Tordalk Zwergschnäpper Bachstelze Steinwälzer
Schilfbrüter	Haubentaucher Rohrdommel Rohrweihe Teichrohrsänger Zwergdommel Zwergtaucher Rothalstaucher Schwarzhalstaucher
Zugvögel	Blässgans Ohrentaucher

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse dieser Relevanzprüfung hergeleitet und erläutert.

5.2.1 Arten des Anhangs II und IV der FFH- Richtlinie

Gefäßpflanzen

Für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden geschützten Gefäßpflanzenarten,

- **Sumpf-Engelwurz, *Angelica palustris***
- **Kriechender Sellerie, *Apium repens***
- **Frauenschuh, *Cypripedium calceolus***
- **Sand Silberscharte, *Jurinea cyanoides***
- **Sumpf Glanzkraut, *Liparis loeselii***
- **Schwimmendes Froschkraut, *Luronium natans***

sind ungestörte Böden der Wälder, Sümpfe, Frischwiesen sowie der ungestörten Uferbereiche von besonderer Bedeutung. Diese sind innerhalb des Geltungsbereichs und deren Wirkzonen nicht vorhanden. Daher kann ein potentielles Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Artgruppe.

Arten mit obligaten Frischwasserbezug

Innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkzonen sind die Bodenverhältnisse als gestört zu beurteilen. Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Daher liegt innerhalb des Plangebiets keine Beschattung oder Bewuchs vor. Durch Düngungen im Zuge der Landwirtschaft ist das Plangebiet als nährstoffreich zu betrachten. Diese sind für am Boden gebundene Arten der **Amphibien** wie **Rotbauchunke**, **Wechselkröte** und **Laubfrosch** als Störfaktoren.

Für diese Arten sind stehende oder langsam fließende Gewässer in ihrem Wirkradius von Bedeutung um Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Diese sollten möglichst gut besonnt, fischfrei und pflanzenreich sein um als Laichgewässer zu dienen. Diese sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Allerdings sind potentielle Laichgewässer im weiteren Untersuchungsraum vorhanden. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und der emissionsarmen Planungsziele, ist eine potentielle Betroffenheit nicht zu erwarten.

Aus denselben Gründen sind im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Wirkzonen keine geeigneten Lebensräume für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden **Weichtierarten** – insbesondere die **Zierliche Tellerschnecke** und die **Gemeine Flussmuschel** – sowie für die geschützte Fischart **Baltischer Stör** vorhanden.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Artengruppen.

Reptilien

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Daher liegt innerhalb des Plangebiets keine Beschattung oder Bewuchs vor. Durch Düngungen im Zuge der Landwirtschaft ist das Plangebiet als nährstoffreich zu betrachten. Diese sind für am Boden gebundene Arten wie die **Europäische Sumpfschildkröte**, **Schlingnatter** oder die **Zauneidechse** als Störfaktoren.

Für die Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, sowie für die Zauneidechse ist im MTBQ 2034-2 bei Erhebungen keine Verbreitung nachgewiesen worden.

Durch die regelmäßige Bewirtschaftung und den suboptimalen Habitatausstattungen, sowie der Rechercheergebnisse ist das potentielle Vorkommen der in MV potentiell vorkommenden Reptilienarten auf der Vorhabenfläche auszuschließen.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten.

Arten/ -gruppen mit Lebensraumbezug zu Gehölzen

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Innerhalb des Plangebiets befinden sich daher keine Gehölze.

In den Wirkzonen welche das Gebiet umgeben befinden sich jedoch Gehölze und Heckenstrukturen in Form von Wäldern, Feldhecken und Alleen.

Diese sind für die Artgruppen der **Fledermäuse** als potentielle Quartiere anzusehen. Als regelmäßig bewirtschaftete, gedüngte und anthropogen geprägte Fläche kann das Vorkommen von Insekten, welche als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse diesen nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist allerdings aufgrund der bestehenden Vorbelaustung als gering und monoton anzusehen. Im Untersuchungsraum stehen geeignete Flächen zur Jagd zur Verfügung. Als Jagdgrund ist das Plangebiet in seiner aktuellen Form daher als mangelhaft anzusehen.

Der Untersuchungsraum auf der Landseite beinhaltet mehrere Sölle, aber keine größeren Fließ- oder Stehgewässer mit ausgeprägter Böschung und Uferbereich. Daher sind für den **Biber** im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate vorhanden.

Die in den Wirkzonen des Plangebiets bestehenden Bäume und Gehölze stellen sich als ältere Laub- und Nadelbäume mit unregelmäßigem Unterbewuchs und wenig Höhenbildung dar. In unmittelbarer Nähe liegende Gehölze nehmen eine Fläche von ca. 2 ha ein, welche nicht mit anderen Wäldern verbunden sind. Für die **Haselmaus** sind dies ungünstige Lebensraumbedingungen. Zudem ist im MTBQ 2034-2 keine Verbreitung der Haselmaus bekannt.

Bestehende Gehölze innerhalb der Allee bestehen auch aus Eichen, jedoch ohne notwendigen Habitatstrukturen für den **Großen Eichenbock** oder den **Eremiten** (Astabbrüche, morsch Holz, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste, hoher Mulmanteil). Für den Eremiten ist zudem im MTBQ 2034-2 keine Verbreitung bekannt.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Arten/ -gruppen in unbewirtschafteten, feuchten Lebensräumen

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Im Plangebiet und deren Wirkzonen sind keine unbewirtschaftete, feuchte und krautige Habitatstrukturen vorhanden.

Diese Bedingungen sind jedoch für die Artgruppen der **Falter** und **Libellen** sowie der speziellen Wasserkäferarten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) unabdinglich. Durch die regelmäßige Bewirtschaftung und den suboptimalen Habitatausstattungen, ist das potentielle Vorkommen der Artgruppen der Falter und Libellen auszuschließen.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Artgruppe.

Säugetiere

Für den einzigen in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Meeressäuger, dem **Schweinswal**, sind im Geltungsbereich aufgrund der fehlenden Habitatausstattung keine Lebensräume. Darüber hinaus sind in den Wirkzonen des Vorhabens keine potenziellen Lebens- oder Verbreitungsräume bekannt.

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Das Plangebiet und dessen Wirkzonen stellen sich als großräumige Freiflächen dar, welche durch Wirtschaftswege oder zerschnitten werden. Besonderes Merkmal ist die angrenzende Ostsee, welche potentielle Lebensräume für den **Fischotter** darstellt.

Der Fischotter besiedelt oft reich gegliederte Uferbereiche mit störungssarmen Versteck- und Wurfläzen. Aufgrund der bereits bestehenden Störungsfaktoren durch die Nutzung als Wassersportanlage sowie durch die regelmäßige Nutzung der Fläche durch Spaziergänger mit Hunden, kann der Geltungsbereich und dessen Wirkzonen als bereits vorbelastet und potentiell ungeeignet für die Erfüllung von Lebensraumfunktionen des Fischotters betrachtet werden.

Aufgrund seiner unspezifischen Habitatansprüche ist eine potenzielle Ausbreitung des Wolfs im Plangebiet sowie in den angrenzenden Wirkzonen grundsätzlich möglich. Im

Untersuchungsraum selbst befinden sich jedoch keine Habitatstrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechts zu bewerten sind. Zudem liegen keine Nachweise für eine aktuelle Wolfspräsenz im Untersuchungsraum vor. Aufgrund fehlender Anbindung an bekannte Wolfsvorkommen wird Groß Strömkendorf ungeeignetes Habitat eingeschätzt. Daher ist eine weiterführende Untersuchung möglicher Betroffenheiten des Wolfs nicht erforderlich.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

5.2.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Für die weitere Betrachtung der potentiell Betroffenen europäischen Vogelarten wird eine Aufteilung in Nistgilden vorgenommen und diese jeweils betrachtet.

Nistgilde der Baum- und Buschbrüter

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Gehölzen im Bereich der Gemeinde Groß Strömkendorf.

Für die spezifischen Arten:

- **Amsel**, *Turdus merula*
- **Bachstelze**, *Motacilla alba*
- **Beutelmeise**, *Remiz pendulinus*
- **Buchfink**, *Fringilla coelebs*
- **Elster**, *Pica pica*
- **Gelbspötter**, *Hippolais icterina*
- **Klappergrasmücke**, *Sylvia curruca*
- **Nachtigall**, *Luscinia megarhynchos*
- **Nebelkrähe**, *Corvus cornix*
- **Neuntöter**, *Lanius collurio*
- **Rabenkrähe**, *Corvus corone*
- **Raubwürger**, *Lanius excubitor*
- **Ringeltaube**, *Columba palumbus*
- **Rotkehlchen**, *Erithacus rubecula*
- **Saatkrähe**, *Corvus frugilegus*
- **Schwanzmeise**, *Aegithalos caudatus*
- **Singdrossel**, *Turdus philomelos*
- **Stieglitz**, *Carduelis carduelis*
- **Türkentaube**, *Streptopelia decaocto*
- **Turteltaube**, *Streptopelia turtur*
- **Zilpzalp**, *Phylloscopus collybita*

bietet das Untersuchungsgebiet notwendige Habitatstrukturen.

Die **Ringeltaube** ist in Deutschland weit verbreitet und bewohnt vielfältige Lebensräume. Sie kommt sowohl in unterschiedlich bewaldeten Landschaften als auch in Alleen, Parks und Friedhöfen vor. Dabei reicht ihr Lebensraum von den Innenstädten bis in ländliche Gebiete mit Feldern und Wiesen. Besonders wohl fühlt sich diese Vogelart in dichten Wäldern und nahen Baumgruppen, daher auch der umgangssprachliche Name Waldtaube.

Die **Saatkrähe** lebt in großflächig strukturreichen Kulturlandschaften mit weiten Flussläufen, trockenen bis feuchten Wiesen und Weiden, Auwäldern und Feldgehölzen sowie Städten und Dörfern. Die Brutplätze liegen inzwischen fast ausschließlich siedlungsnah, in Ortschaften oder mitten in Städten mit kurzrasigen Grünflächen als Nahrungshabitaten.

Der **Raubwürger** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschräumen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder und Kahlschläge. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation. Sowohl Feuchtgebiete wie Moore als auch Landschaften mit Trocken- und Halbtrockenrasen werden genutzt. Günstig scheinen extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen zu sein, die Gräben, Raine, Grünwege, Brachflächen, Steinriegel, Lesesteinhaufen und ähnliche Kleinstrukturen aufweisen.

Für die hier beispielhaft dargestellten Arten aus der Nistgilde der Baumbrüter kann die Vorhabenfläche in ihrer aktuellen Form nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen bieten. Der ausschlaggebende Faktor ist das Fehlen von Bäumen und Büschen innerhalb des Plangebiets, sowie dem Störfaktor der regelmäßig stattfindenden Bewirtschaftung. Darüber hinaus sind diese Arten eher im weiteren Untersuchungsraum in Siedlungsnahe anzutreffen, wo sie mit Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren werden.

Aufgrund dieser Habitatmerkmale sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Nistgilden der Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrütern, sowie Kolonie- und Horstbrütern

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet fast flächendeckend als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Gehölzen im Bereich der Gemeinde Groß Strömkendorf.

Für die spezifischen Arten:

- **Fischadler, Pandion haliaetus**
- **Graureiher, Ardea cinerea**
- **Hausrotschwanz, Phoenicurus ochueros**
- **Kormoran, Phalacrocorax carbo**
- **Mehlschwalbe, Delichon urbica**
- **Rotmilan, Milvus milvus**
- **Seeadler, Haliaeetus albicilla**
- **Steinwälzer, Arenaria interpres**
- **Tordalk, Alca torda**
- **Trottelumme, Uria aalge**
- **Uferschwalbe, Riparia riparia**
- **Weißstroch, Ciconia ciconia**
- **Wespenbussard, Pernis apivorus**
- **Zwergschnäpper, Ficedula parva**

Sind im Untersuchungsraum Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen dieser Arten im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erscheint jedoch aufgrund vorhandener Vorbelastungen sowie günstigerer Habitatbedingungen außerhalb des Untersuchungsraums als unwahrscheinlich. Darüber hinaus sind durch die Umsetzung der Planung keine Störungen zu erwarten, die die Lebensraumeignung des umliegenden Gebiets negativ beeinflussen könnten.

Daher sind potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 1, 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Es entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Nistgilde der Bodenbrüter

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. Am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche teilweise von Gehölzen eingefasst sind.

Für die spezifischen Arten:

- **Kleiner Alpenstrandläufer, Calidris alpina ssp. schinzii**
- **Nordischer Alpenstrandläufer, Calidris alpina ssp. alpina**
- **Austernfischer, Haematopus ostralegus**
- **Bartmeise, Panurus biarmicus**
- **Bergente, Aythya marila**
- **Blaukehlchen, Luscinia svecica**
- **Brandseeschwalbe, Sterna sandivicensis**
- **Eiderente, Somateria mollissima**
- **Eisente, Clangula hyemalis**
- **Feldschwirl, Locustella naevia**
- **Flusseeschwalbe, Sterna hirundo**

- **Flussuferläufer**, *Actitis hypoleucos*
- **Goldregenpfeifer**, *Pluvialis apricaria*
- **Graugans**, *Anser anser*
- **Großer Brachvogel**, *Numenius arquata*
- **Haubenlerche**, *Galerida cristata*
- **Heringsmöwe**, *Larus fuscus*
- **Höckerschwan**, *Cygnus olor*
- **Kampfläufer**, *Philomachus pugnax*
- **Kanadagans**, *Branta canadensis*
- **Kiebitz**, *Vanellus vanellus*
- **Knäkente**, *Anas querquedula*
- **Kranich**, *Grus grus*
- **Krickente**, *Anas crecca*
- **Küstenseeschwalbe**, *Sterna paradisae*
- **Lachmöwe**, *Larus ridibundus*
- **Mantelmöwe**, *Larus marinus*
- **Mittelsäger**, *Mergus serrator*
- **Odinshühnchen**, *Phalaropus lobatus*
- **Pfeifente**, *Anas penelope*
- **Raubseeschwalbe**, *Sterna caspia*
- **Reiherente**, *Aythya fuligula*
- **Rohrammer**, *Emberiza schoeniculus*
- **Rohrschwirl**, *Locustella lusciniooides*
- **Rotschenkel**, *Tringa totanus*
- **Saatgans**, *Anser fabalis*
- **Säbelschnäbler**, *Recurvirostra avosetta*
- **Sandregenpfeifer**, *Charadrius hiaticula*
- **Schilfrohrsänger**, *Acrocephalus schoenobaenus*
- **Schnatterente**, *Anas strepera*
- **Schwarzkopfmöwe**, *Larus melanocephalus*
- **Seeregenpfeifer**, *Charadrius alexandrinus*
- **Seggenrohrsänger**, *Acrocephalus paludicola*
- **Silbermöwe**, *Larus argentatus*
- **Singschwan**, *Cygnus cygnus*
- **Spießente**, *Anas acuta*
- **Stelzenläufer**, *Himantopus himantopus*
- **Sterntaucher**, *Gavia stellata*
- **Stockente**, *Anas platyrhynchos*
- **Sturmmöwe**, *Larus canus*
- **Sumpfrohrsänger**, *Acrocephalus palustris*
- **Trauerente**, *Melanitta nigra*
- **Tüpfelsumpfhuhn**, *Porzana porzana*
- **Uferschnepfe**, *Limosa limosa*
- **Wachtelkönig**, *Crex crex*
- **Waldsaatgans**, *Anser fabalis fabalis*
- **Wasserralle**, *Rallus aquaticus*
- **Weißbartseeschwalbe**, *Chlidonias hybridus*
- **Weißflügelseeschwalbe**, *Chlidonias leucopterus*

- **Wiesenschafstelze, *Motacilla flava***
- **Zwerggans, *Anser erythropus***
- **Zwergmöwe, *Larus minutus***
- **Zwergsäger, *Mergellus albellus***
- **Zwergschnepfe, *Lymnocryptes minimus***
- **Zwergschwan, *Cygnus bewickii***
- **Zwergseeschwalbe, *Sterna albifrons***

bietet das Untersuchungsgebiet notwendige Habitatstrukturen.

Die **Graugans** brütet in verschiedenen, weiträumigen Feuchtgebieten, die meist nährstoffreich und frei von Bäumen und Sträuchern sind. Dazu gehören Inseln oder Schilfgürtel großer Seen, Küstenlagunen, Mündungsgebiete großer Flüsse, Altwässer, Auwälder, Sümpfe, Moore, Waldseen, Feuchtwiesen mit Überschwemmungszonen und sogar Parkteiche. Binnengewässer werden gegenüber Küstengewässern deutlich bevorzugt. Die Graugans braucht einen ungestörten Lebensraum mit guter Deckung durch große Schilf- oder Binsenflächen, größeren freien Wasserflächen, bewachsenen Ufern und angrenzenden Wiesen oder Weidegrünland.

Die Brutkolonien der **Lachmöwe** befinden sich an flachen Binnenseen, Teichen und Weihern, in großen Schilf- oder Großseggenzonen, in Verlandungsgesellschaften von Sumpfgebieten oder an Küsten. Sehr beliebt sind Inseln, weil sie den größten Schutz vor Bodenfeinden bieten. Kleine Kolonien siedeln auf Niedermooren, auf überfluteten Wiesen, Rieselfeldern, Klärteichen und an Kiesufern großer Ströme.

Die **Flusseeschwalbe** brütet auf vegetationsarmen, sandigen oder kiesigen Flussinseln in großen Stromauen. An den Küsten bevorzugt sie Flach- und Wattküsten. Ideale Lebensräume sind Kiesinseln, die immer wieder ihre Struktur verändern, beispielsweise von Zeit zu Zeit durch Hochwasser von aufgekommener Vegetation wieder befreit werden. Die Flusseeschwalbe toleriert dichtere und höhere Vegetation nur bis zu einem gewissen Grad, da sie dadurch ihre Brutplätze längere Zeit nutzen kann. Die Brutplätze liegen in den Zonen der Flussauen, die von Weiden und Rohrglanzgras bevorzugt besiedelt werden. Lebensräume im Binnenland, die als Ersatz herangezogen werden, können Kies- und Sandgruben, künstliche Schotterinseln oder Brutflöße sein.

Die bevorzugten Lebensräume des **Kranichs** befinden sich in Feuchtgebieten der Niederungen, wie z.B. in Verlandungszonen, Nieder- und Hochmooren, Bruchwäldern, Waldseen, Feuchtwiesen, Seggenriedern und in Sumpfgebieten. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf Wiesen und Feldern ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen (z.B. Getreide- und Maisstoppeln). Schlafplätze werden vor allem in Gewässern mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.

Die Verbreitungsschwerpunkte der **Wasserralle** bilden Feuchtgebiete des Tieflandes mit naturnahen, dichten Schilf-, Binsen- oder Großseggenbeständen, vor allem binnengewässerreiche Gebiete mit ausgedehnten Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen. Die Wasserralle bevorzugt landseitige Röhrichtbereiche größerer Gewässer, da diese mehr oder weniger trockenfallen bzw. nur eine Wassertiefe von wenigen Zentimetern aufweisen. Wenn die Knickschicht des alten Schilfes einen Schwimmteppich bildet, auf dem die Wasserralle laufen kann, können auch

Gewässerbereiche mit höheren Wasserständen besiedelt werden. In der Schilf-Knickschicht bewegt sie sich vorsichtig zwischen den Halmen hindurch. Fällt der Wasserspiegel und trocknet das Schilf des Brutgebiets aus, verlassen die Rallen dieses sogar während des Brutgeschäfts. Wasserrallen besiedeln bevorzugt sehr kleine Feuchtgebiete mit ausreichender Deckung aus Röhricht, die das Nest schützt, und einer kleinen offenen Wasserfläche. Beispiele für Brutgebiete sind Schilfstreifen an Entwässerungsgräben, verlandende Torfstiche und schilfbestandene Wasserlöcher in Abbaugruben. Pfeifengraswiesen oder Weiden-Erlengebüsche werden besiedelt, wenn der Wasserstand hoch genug ist. Vorkommen in den Mittelgebirgen und den Alpen sind deckungsgleich mit dem bestandsbildenden Vorkommen von Schilf. Im Winter suchen Wasserrallen auch Ufer von Fließgewässern und Gräben, feuchte Gehölze und selbst Gärten in Gewässernähe auf. Hier leben sie dann weniger versteckt.¹²

Für die hier beispielhaft dargestellten Arten aus der Nistgilde der Bodenbrüter kann die Vorhabenfläche in ihrer aktuellen Form nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen bieten. Die ausschlaggebenden Störfaktoren die regelmäßig stattfindende Bewirtschaftung im Geltungsbereich und dem weiteren Untersuchungsbereich, sowie der Störung durch die Nutzungen im Geltungsbereich durch Spaziergänger und die Wassersportler.¹³

Die im Gebiet vorkommenden Arten reagieren insbesondere in den Wintermonaten äußerst sensibel auf Störungen, da sie in dieser Zeit aufgrund eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit einem erhöhten energetischen Stress ausgesetzt sind. Wiederholte Fluchtreaktionen führen zu einem erheblichen Energieverbrauch und können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirken. Aus diesem Grund sind innerhalb der Wintermonate wassersportliche Aktivitäten auf der Wasserfläche des SPA-Gebiets 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ untersagt. Diese Regelung führt faktisch zu einem weitgehenden Erliegen entsprechender Nutzungen im Geltungsbereich, wodurch potenzielle Störquellen signifikant reduziert werden.

Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dennoch kann auf Grundlage der dargelegten Argumentation eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die betreffenden Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

Nistgilde der Schilfbrüter

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet als gestört zu beurteilen (großflächig kein Vorkommen von gewachsenen Bodenstrukturen). Ursache dafür ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche. In den vorhabenspezifischen Wirkräumen befinden sich offene Landschaften und landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche teilweise von Gehölzen eingefasst sind. Im Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich uferseitig ein Schilfgürtel.

¹² <https://www.natursport.info/tierarten/voegel/?L=0>

Für die spezifischen Arten:

- **Haubentaucher**, *Podiceps cristatus*
- **Rohrdommel**, *Botaurus stellaris*
- **Rohrweihe**, *Circus aeruginosus*
- **Rothalstaucher**, *Podiceps griseigena*
- **Schwarzhalstaucher**, *Podiceps nigricollis*
- **Teichrohrsänger**, *Acrocephalus scirpaceus*
- **Zwergdommel**, *Ixobrychus minutus*
- **Zwergtaucher**, *Tachybaptus ruficollis*

bietet das Untersuchungsgebiet notwendige Habitatstrukturen.

Röhrichte werden besonders als überlebenswichtige Rastplätze für zahlreiche Zugvögel auf ihrem Flug in ihre Winter- oder Sommerlebensräume genutzt, z.B. von Rotkehlchen, Blaumeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchs- und Gartengrasmücke. Auch Stare, Mehlschwalben und Uferschwalben nutzen Röhrichte als sichere Schlafplätze auf ihrem Zug. Sie stellen sich hier oft zu Tausenden ein, werden aber nicht zu den „Schilfvögeln“ gezählt. Die Größe der Röhrichtflächen beeinflusst maßgeblich, welche Vogelarten darin vorkommen. Nur in großen zusammenhängenden Schilfröhrichten siedeln sich Bartmeise, Drosselrohrsänger, Purpurreiher oder Rohrweihe an. Für Rohrammer und Sumpfrohrsänger reichen hingegen auch kleine Schilfbestände entlang von Bächen und Gräben aus. Die Vogelarten verteilen sich nicht gleichmäßig im Röhricht. Der Übergangsbereich von der freien Wasserfläche zum Schilfröhricht wird von zahlreichen Entenarten, Haubentaucher, Höckerschwan, Schwarzhalstaucher und Zwergtaucher bevorzugt. Der hohe, im Wasser stehende Schilfgürtel bietet hingegen Lebensraum für den Drosselrohrsänger. Der dem festen Land zugewandte Schilfbereich wird von Bartmeise, Teich- und Schilfrohrsänger besiedelt. Im noch trockeneren Landschilfröhricht finden sich dann auch Bodenbrüter wie Feld- und Rohrschwirl oder Rohrammer ein.¹⁴

Der **Haubentaucher** brütet an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Diese enthalten idealerweise viele, ausreichend große Fische und einen gut ausgebildeten, mindestens 2 – 5 m tiefen Röhrichtsaum. Bevorzugt werden Gewässer, die mindestens 1 ha groß sind. Eine große, offene Wasserfläche sollte vorhanden sein, eine Wassertiefe von 1 – 5 m ist ausreichend. Als Brutvogel kommt der Haubentaucher lokal an Salz- oder Brackwasserseen und an der Meeresküste (z.B. Ostsee) vor. Im Winter suchen Haubentaucher große, eisfreie Binnenseen, Flussmündungen oder eisfreie Meeresküsten auf.

Für die hier beispielhaft dargestellten Arten aus der Nistgilde der Schilfbrüter kann die Vorhabenfläche in ihrer aktuellen Form nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen bieten. Direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Röhricht Gürtel. Die ausschlaggebenden Störfaktoren die regelmäßig stattfindende Bewirtschaftung im Geltungsbereich und dem weiteren Untersuchungsbereich, sowie der

¹⁴ <https://www.natursport.info/tierarten/voegel/?L=0>

Störung durch die Nutzungen im Geltungsbereich durch Spaziergänger und die Wassersportler.

Die im Gebiet vorkommenden Arten reagieren insbesondere in den Wintermonaten äußerst sensibel auf Störungen, da sie in dieser Zeit aufgrund eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit einem erhöhten energetischen Stress ausgesetzt sind. Wiederholte Fluchtreaktionen führen zu einem erheblichen Energieverbrauch und können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirken. Aus diesem Grund sind innerhalb der Wintermonate wassersportliche Aktivitäten auf der Wasserfläche des SPA-Gebiets 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ untersagt. Diese Regelung führt faktisch zu einem weitgehenden Erliegen entsprechender Nutzungen im Geltungsbereich, wodurch potenzielle Störquellen signifikant reduziert werden.

Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dennoch kann auf Grundlage der dargelegten Argumentation eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die betreffenden Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Daher entfällt die weitere Untersuchung der Betroffenheit dieser Arten/ -gruppen.

5.2.3 Zusammenfassung der Relevanzanalyse

Nach der Untersuchung der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs II & IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie können folgende Aussagen getroffen werden:

Seit 1989 finden vom Geltungsbereich aus regelmäßig Wassersportaktivitäten statt. In den seither aufgestellten und fortgeschriebenen Managementplänen für das EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 1943-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie das FFH-Gebiet GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ finden sich keine Hinweise auf eine signifikante Beeinträchtigung der Lebensräume oder der Funktion des Gebiets für heimische oder rare Vogelarten infolge der bestehenden Wassersportnutzung. Da sich mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Änderung der bestehenden Nutzung ergibt, ist eine, durch den Bebauungsplan hervorgerufene, Veränderung der Lebensraumfunktion nicht zu erwarten.

Für die meisten Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sind keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Für die Arten welche potentielle Lebensräume innerhalb des Vorhabengebiets auffinden könnten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs weitaus attraktivere Lebensräume.

Die im Gebiet potentiell vorkommenden Vogelarten reagieren insbesondere in den Wintermonaten äußerst sensibel auf Störungen, da sie in dieser Zeit aufgrund eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit einem erhöhten energetischen Stress ausgesetzt sind. Wiederholte Fluchtreaktionen führen zu einem erheblichen Energieverbrauch und können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirken. Aus diesem Grund sind innerhalb der Wintermonate wassersportliche Aktivitäten auf der Wasserfläche des SPA-Gebiets 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ untersagt.

Diese Regelung führt faktisch zu einem weitgehenden Erliegen entsprechender Nutzungen im Geltungsbereich, wodurch potenzielle Störquellen signifikant reduziert werden.

Für keine der Arten, welche durch die Anhänge II & IV der FFH-RL, sowie der Vogelschutz Richtline geschützt sind, können Wirkfaktoren der Planung einen der Verbotsstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 & 5 BNatSchG auslösen. Daher wird für diese Arten keine Betroffenheitsanalyse mehr erforderlich.

5.3 Betroffenheitsanalyse und Konfliktanalyse

Im vorhergehenden Kapitel wurde die Relevanz der Planungsinhalte auf die Lebensfunktionen der nach FFH-RL und Vogelschutz-RL geschützten Arten untersucht. Im Ergebnis dessen wurde kein Wirkfaktor festgestellt, welcher nach §§44 Abs. 1 & 5 BNatSchG einen der Verbotstatbestände auslösen könnte. Daher wird keine weitere Betroffenheitsanalyse oder Konfliktanalyse notwendig.

6. Maßnahmen zur Vermeidung & vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz der in den Wintermonaten von Störungen besonders betroffenen Arten der Vogelschutz-Richtlinie wird folgende Maßnahme zur Vermeidung ergriffen:

Jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung)

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen, etc. werden auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar des Folgejahres beschränkt. Die sonstigen Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten, die vor dem 28. (29.) Februar begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten der oben aufgeführten Arten im relevanten Umfeld des Planstandortes vor den wieder aufgenommenen Arbeiten gutachtlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Die Umsetzung der Bestimmungen in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen - ACEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

7. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz mit der planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung einer Wassersportanlage wurde die

Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der geprüften Arten der relevanten Artgruppen ergeben sich durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Maßnahmen Tatbestände der Tötung, Verletzung, Schädigung oder erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmeverhältnisse nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung artenhaltender Maßnahmen (AFCS) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

8. Literatur und Quellen

9.1 Literatur

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. (2010). *Vögel und Straßenverkehr: Arbeitshilfe* (Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“). Redaktionelle Korrektur Januar 2012. Bundesanstalt für Straßenwesen.

Mueller, U. (2015). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Landschaftsplanung. In W. Riedel, H. Lange, E. Jedicke, & M. Reinke (Eds.), *Landschaftsplanung*. Springer Spektrum. https://doi.org/10.1007/978-3-642-40456-6_30-1

EUROBATS. (o. J.). *EUROBATS Publikationsreihe Nr. 8: Empfehlungen zum Schutz der Fledermausarten in Europa*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf

Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M., & Höller, F. (2019). *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung* (BfN-Skripten 543). Bundesamt für Naturschutz. https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/130/file/Skript_543.pdf

Günnewig, D., Johannwerner, E., Kelm, T., Metzger, J., Wegner, N., Moog, C., & Kamm, J. (2022). *Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen: Abschlussbericht* (Texte 141/2022). Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_141-2022_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf

9.2 Daten und Karten

Eigene Darstellungen der Biotopkartierung und Vorhabenfläche. Basisdaten: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. (o. J.). *GAIA MV – Geodatenviewer des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight>

Bundesamt für Naturschutz. (n.d.). *Artenportraits*. Bundesamt für Naturschutz. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://www.bfn.de/artenportraits>

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2023, Januar 12). *Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://www.ffh-vp-info.de>

Zeppelin CAT. (2017). *Datenblätter der Bagger*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html>

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). (2023, Januar 12). *Mathematische Grundlagen*. Abgerufen am 24. Februar 2025, von

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10108-Mathematische_Grundlagen.pdf

Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen* (4. Fassung, Stand 31.08.2021). Gavia EcoResearch. <http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI%20Grundlagenteil%20I.pdf>

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2022, Februar 10). *Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie*. Fachinformationssystem FFH-VP-Info. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2022). *Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 1: FFH-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie*. Fachinformationssystem FFH-VP-Info. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten_Anh_IV.pdf

9.3 Gutachten

Planungsbüro Hufmann 2025, Umweltbericht zum Bebauungsplan 11 „Wassersportanlage Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

9.4 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Normen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. (2017). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)*. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 40, S. 3355-3362. Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2002/

Europäische Union. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)*. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206, 7-50. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31992L0043>

Europäische Union. (2009). *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)*. Amtsblatt der Europäischen Union, L 20, 7-25. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009L0147>

Land Mecklenburg-Vorpommern. (2010). *Gesetz über die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsge- setz – NatSchAG M-V)*. Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, 2010, S. 130-138. Abgerufen am 24. Februar 2025, von <https://www.landesrecht-mv.de>

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. (o. J.). *Das System der geschützten Arten.* Abgerufen am 24. Februar 2025, von https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artschutz/geschuetzte_arten.pdf

Europäische Kommission. (2007). *Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/1059d053-7082-421a-9bdc-54b2749c16c7>

9. Anhang: **Relevanzprüfung der Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie**

Legende:

UR: Untersuchungsraum

Vorkommen im UR N/P N: kein Vorkommen
P: potentielles Vorkommen

<i>Gefährdung im UR aufgrund von:</i>	GA: Gebäudeabbruch FV: Flächeninanspruchnahme HB: Habitatbeseitigung HV: Habitatveränderung St: Störungen So: Sonstige Gefährdungsquellen
---	--

<i>Nistgilden:</i>	Ba: Baumbrüter
	B: Bodenbrüter
	Bu: Buschbrüter
	Gb: Gebäudebrüter
	Ho: Horstbrüter
	H: Höhlenbrüter
	K: Koloniebrüter
	N: Nischenbrüter
	Sc: Schilfbrüter